

Die Haftung der Organe einer Aktiengesellschaft bei Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit

Bearbeitet von
Kai Sofia Loth

1. Auflage 2016. Buch. XV, 174 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 67242 6
Format (B x L): 14,8 x 21 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Aktiengesetz](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Schriften zum Gesellschafts-, Bilanz- und Unternehmensteuerrecht

Herausgegeben von Barbara Grunewald und Joachim Hennrichs

Kai Sofia Loth

Die Haftung der Organe einer Aktiengesellschaft bei Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit

De lege lata et ferenda

SGBU 20

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

Ein Dauerbrenner der rechtswissenschaftlichen¹, aber auch der gesellschaftlichen² und politischen Diskussion³ ist die aktienrechtliche Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat. Während in einigen Jahren die Zurückhaltung der Inanspruchnahme von Organmitgliedern bemängelt wurde, galt in anderen Jahren das Haftungsrisiko von Managern als nicht akzeptabel⁴. Spektakuläre Haftungsfälle⁵ und die Entwicklung der Märkte, insbesondere die Finanzmarktkrise 2008/2009, waren dabei Katalysator.

I. Entwicklung von Gesetz und Rechtsprechung

Nicht unbeeinflusst ließ die vermehrte Diskussion auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Der BGH stellte in der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung⁶ die grundsätzliche Pflicht des Aufsichtsrats zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder klar. Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)⁷ sowie durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)⁸ wurde zudem die Aktionärsklage reformiert und gestärkt. Hinzu trat die Verlängerung der Verjährungsfrist für die aktienrechtliche Organhaftung bei börsennotierten Gesellschaften nach § 93 Abs. 2 AktG von fünf auf zehn Jahre durch das Restrukturierungsgesetz⁹. Als Gegenpol wurde das unternehmerische Ermessen der Organe, in Form der Business Judgment Rule, auf Grundlage der

-
- 1 S. allein einschlägige Monographien zu dem Thema: *Bastuck*, Enthaftung des Managements; *Mutter*, Unternehmerische Entscheidungen und Haftung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft; *Paefgen*, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG; *Roth*, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands; *Schnieders*, Haftungsfreiräume.
 - 2 *Jahn*, in: FAZ v. 15.09.2014, S. 1; *Haarmann/Weiss*, in: FAZ v. 06.08.2014, S. 16; *Koch*, in: FAZ v. 19.12.2012, S. 19; *Ott*, in: SZ v. 24.01.2011.
 - 3 Erst kürzlich beschäftigte sich der 70. Deutsche Juristentag 2014 in Hannover mit einer möglichen Reform der Organhaftung.
 - 4 S. nur *Peltzer*, in: FS Hadding, 2004, S. 593; *Bachmann*, Audit Committee Quarterly III/2014, S. 7; *ders.*, Verhandlungen des 70. DJT 2014, Bd. I, Teil E, S. 9 f.; *Koch*, NZG 2014, 935.
 - 5 Jüngst etwa LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10 (Siemens/Neubürger) = NZG 2014, 345.
 - 6 BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95 (ARAG/Garmenbeck) = BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926.
 - 7 Gesetz v. 27.04.1998, BGBl I, 786.
 - 8 Gesetz v. 22.09.2005, BGBl I, 2802.
 - 9 Gesetz v. 09.12.2010, BGBl I, 1900.

„ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung in das Aktiengesetz eingeführt, welches den Organmitgliedern einen Haftungsfreiraum für unternehmerische Entscheidungen gewährt¹⁰.

Eine neuere Entscheidung des BGH¹¹ aus dem Jahr 2011 sorgte für eine lebhaftere Diskussion über die Haftung der Organpersonen speziell bei Rechtsanwendungsfehlern¹². Dabei ging es um eine Kapitalerhöhung mittels Wertpapierleihe, die, trotz Absegnung einer renommierten Wirtschaftsrechtskanzlei und Eintragung in das Handelsregister, von den Gerichten im Nachhinein als rechtswidrig behandelt wurde. Bezeichnend sind dabei die unterschiedlichen Auffassungen über die Offensichtlichkeit dieses Rechtsanwendungsfehlers¹³. Insbesondere die sog. Rückschaufehler werden in diesem Bereich aktuell.

II. Ausgangspunkt zur Anfertigung dieser Arbeit

Dieses sog. „ISION“- Urteil des BGH gab den entscheidenden Impuls für die Anfertigung dieser Arbeit. Die zunehmende Verrechtlichung unternehmerischen Handelns führt zu einer beträchtlichen Ausweitung der Aufgaben der Organpersonen und mithin zwangsläufig zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit einer ungeklärten Rechtslage. Gerade im Gesellschaftsrecht fehlt häufig einschlägige (höchstrichterliche) Rechtsprechung, denn viele Haftungsfälle werden vergleichsweise gelöst und gelangen gar nicht erst vor die zivile Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich des Umgangs mit einer bestehenden Rechtsunsicherheit herrscht in Rechtsprechung wie Literatur erheblicher Streit. Uneinigkeit besteht in erster Linie über die Anforderungen an die Aufklärung der Rechtslage, sowie die Möglichkeit und Reichweite einer Haftungsentlastung.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Haftung und den Enthftungsmöglichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft bei Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit. Unberücksichtigt bleiben dabei vorsätzliche Gesetzesverstöße,

10 Begr. RegE BT-Drucks 15/5092 S. 11.

11 BGH, Urt. v. 20.09.2011 – II ZR 234/09 (ISION) = NJW-RR 2011, 1670.

12 *Bicker*, AG 2014, 8; *Binder*, AG 2008, 274; *ders.*, ZGR 2012, 757; *ders.*, AG 2012, 885; *Buck-Heeb*, BKR 2011, 441; *dies.*, BB 2013, 2247; *von Falkenhausen*, NZG 2012, 644; *Fleischer*, KSzW 2013, 3; *Gottschalk/Weng*, GWR 2013, 243; *Habersack*, in: FS U. H. Schneider, 2011; *Holle*, AG 2011, 778; *Kiefner/Krämer*, AG 2012, 498; *Krieger*, ZGR 2012, 496; *Lutter*, DZWIR 2011, 265; *Merkt/Mylich*, NZG 2012, 525; *Müller*, DB 2014, 1301; *Sander/Schneider*, ZGR 2013, 725; *U. H. Schneider*, DB 2011, 99; *Selter*, AG 2012, 11; *Vetter*, EWiR 2011, 793.

13 *Binder* bezeichnete die Konstellation auf seinem Vortrag zum Thema „Vorstandshandeln bei zweifelhafter Rechtslage – Gesellschaftsrecht und Aufsichtsrecht“ am 04.06.2014 im Institut für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz als einen Fall subjektiver Rechtsunsicherheit. Auch auf dem DJT 2014 in Hannover wurden dahingehend Stimmen laut.

in Form sog. nützlicher Pflichtverletzungen, sowie die Veranlassung einer gerichtlichen Überprüfung bestehender Rechtsauffassungen. Thema dieser Arbeit soll ausschließlich das Problem der Rechtsunsicherheit aufgrund fehlender höchstgerichtlicher Rechtsprechung und divergierender untergerichtlicher Rechtsprechung, bzw. unterschiedlicher Literaturmeinungen sein. Das Organmitglied gerät in einer solchen Situation bisweilen in einen unauflösbaren Interessenwiderstreit. Zum einen ist es dem Unternehmenswohl unterworfen, was die jeweilige Organperson im Einzelfall dazu zwingt, eine Entscheidung zu treffen. Zum anderen haftet das Organmitglied unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen und wird sich dementsprechend risikoavers verhalten, sollte es in die Bredouille einer Rechtsunsicherheit geraten. Diese Situation verleitet die Organperson einerseits zur Einholung kostenintensiver Gutachten, andererseits möglicherweise zum Unterlassen vielversprechender Geschäftschancen, was wiederum unmittelbare Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zeitigt. Eine Haftung hat mithin eine erhebliche verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder.

III. Gang der Untersuchung

Die Rechtsprechung und der Gesetzgeber kamen dem Problem der Risikoaversion der Organpersonen zunächst mit der sog. Business Judgment Rule bei unternehmerischen Entscheidungen entgegen. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob diese Regel nicht ebenso für Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit fruchtbar gemacht werden kann (D.). Weiter ließ die Rechtsprechung aber auch speziell die Problematik einer unsicheren Rechtslage nicht unberücksichtigt und gewährt den Organmitgliedern vereinzelt eine Haftungsentlastung durch die Einholung fachkundigen Rats, welche das Verschulden entfallen lässt. Beschäftigen wird sich diese Arbeit ebenso mit diesem Rechtsinstitut, insbesondere mit der Fragestellung, ob und warum eine Enthftung schon auf der Ebene der Pflichtverletzung stattfinden kann (E.). Dabei werden auch weitere Rechtsgebiete einbezogen, bei denen es zu Handeln unter (Rechts-) Unsicherheiten kommen kann. Vor diesem Hintergrund wird untersucht, ob Rechtsprechung und Gesetzgebung dort Entlastungsmöglichkeiten vorsehen, welche möglicherweise Rückschlüsse auch auf das Thema dieser Arbeit zulassen (F. I.). Endlich werden bereits diskutierte Entlastungsmöglichkeiten der Literatur für die Haftung bei Rechtsunsicherheit beleuchtet (F. II.) und festgestellt, dass eine Haftungsentlastung auf Ebene der Pflichtverletzung anderer Ebenen vorzuziehen ist (F. III.).

Um einen Eindruck von der Bedeutung, den abverlangten persönlichen sowie fachlichen Anforderungen, und der vielfältigen Aufgaben der Organmitglieder zu bekommen, soll, nach einer kurzen Einführung in die Haftungstatbestände (B.), der Sorgfaltsmaßstab des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, welcher für Vorstand und Aufsichtsrat gleichermaßen Geltung beansprucht, konkretisiert werden (C.).